

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Rokossa GmbH, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 19.02. 2024
— OS 23-104-01—**

Die Firma Rokossa GmbH, Industriestraße 12, 49324 Melle, hat mit Schreiben vom 4.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Druckgasflaschenlagers für entzündbare Gase sowie einer Flaschenfüllstation, mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt bis zu 29,9 Tonnen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49324 Melle, Industriestraße 12, Gemarkung Gerden, Flur 6, Flurstücke 48/ 115 und 48/ 117.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da im Beurteilungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien vorliegen, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.